

Ersteil Montags 2 Mal.

Früh 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Mittag 5 Uhr.

Sonnt- und Feiertags

nur früh 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Abonnement und Reprinten

Jahresabonnement 33.

Der für Süddeutsche empfohlene Abonnement nicht für die Redaktion ausser Betracht zu ziehen.

Annahme der für die nachfolgende Morgen-Ausgabe bestimmten Abreise an Wochen- tagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen fräg bis 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

In den Büros für Zeit-Ausgaben:

Otto Klein, Universitätsstr. 22.

Louis Weiß, Katharinenstr. 18, v.

nur bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

In den Büros für Zeit-Ausgaben:

Otto Klein, Universitätsstr. 22.

Louis Weiß, Katharinenstr. 18, v.

nur bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 7.

Montag den 5. Januar 1850.

74. Jahrgang.

Die bedeutende Höhe der Auflage, in welcher das Tageblatt gedruckt wird, hat in den letzten Tagen die Ausgabe des Abendblattes mehrfach verzögert. Es werden deshalb die Stadt-Exemplare des letzteren einstweilen und bis auf Weiteres erst um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ausgegeben werden.

### Zur gefälligen Beadlung.

Unsere Expedition ist morgen

Dienstag den 6. Januar bis Mittag 12 Uhr

geöffnet.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 M jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende, im Gesetz vom 18. August 1848 enthaltenen bestimmt nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

3. 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten ist oder später im Laufe des Jahres hier angebracht wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
  - a) junge Hunde bis zur nächsten Conjugation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, ebenfalls aber so lange, als sie gezüchtet werden.
  - b) Hunde, welche an anderen Orten im Königreich Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahrs aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuermutter.
3. 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltag mittelst der Haushalte conquirierten Hunde in bis zum 31. derselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angebrachten steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executiveischer Einziehung gegen Lautung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.
3. 3. Wer die Hundesteuer hinterlässt, insbesondere einen am Conjugationsstage gehaltenen Hund versteuert oder es unterlässt, einen im Laufe des Jahres angebrachten steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von dem Tage der Anschaffung an bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes gebrachte Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 M.
3. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an dritte überlässt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hund anlegt, sowie Personen, welche anderwärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dahin für dieselben hier regelmäßig bei sich haben.
3. 5. In gleicher Weise sind ferner Personen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Abrechnung der dierigen Steuer missbrauchen.
3. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahrs einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsbehörde von 5 M bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzeigen und gegen Erlegung von 25 M ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch tierärztliche Beurtheilung, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Lautung nachzuweisen.
3. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 M zu lösen. Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

#### Politische Übersicht.

Leipzig, 4. Januar.

Den Reichstag werden veräusserlich nach seinem Wiederzusammentreffen einige wichtige Fragen der Socialpolitik beschäftigen. Es erfreut daher gebeten, die Bewegung zu einer positiven Reform eines unwillkommenen Zustandes nach Möglichkeit zu erleben. So sind in den Untergängen der agierenden Socialdemokratie die Gewerkschaften oder nach Gewerben abgetrennte Gesellen- und Arbeiter-Blätter vertheidigt worden, welche mit derseinen näher oder ferner zusammenhängen. Einige wurden eben dieses Zusammenhangs halber alsbald verboten; andere haben sich freiwillig aufgelöst, der Rest hat, wie es scheint, seine Bedeutung verloren. Die ganze Organisation, welche nach einer Schädigung vom Herbst 1878 etwa fünfzigtausend Mitglieder umfasste, ist gleichsam in die Luft gewirkt und geht zu den Opfern, welche der unverantwortliche Überhaupt der Führer spielenden Revolutionäre dem ihnen anhängenden Theile des Arbeitersstandes geflossen hat. Denn daß in diesen Gewerkschaften neben den beigemischten politischen Tendenzen Zwecke erstrebt wurden, die durchaus gemeinsamig, ja nothwendig sind, die sich am Besonders nur auf dem Wege gesellschaftlicher Einigung wirksam erstreben lassen, unterliegt keinem Zweifel. Dr. J. S. Voigt in Hamburg fordert deswegen in einer jüngst erschienenen kleinen Schrift "Gewerkschaften von Handwerkern und Fabrikarbeitern" ihre Wiederbelebung, die er als eine gewerbspolitische Notwendigkeit hinstellt. Weder freie Vereine noch Meister-Innungen können ihm auf diese Weise den Mangel solcher Gewerkschaften entziehen. Gemäß dem Geiste der Epoche, in welche wir seit der vollen Rückkehr des Fürsten Bismarck zur inneren Politik eingetreten sind, will der Hamburger Gewerbspolitiker die Lücke ausfüllen durch eine Schöpfung von oben herab, durch geschicklich

begündete Gewerkschaften auf Grund eines neuen Titels der Reichsgesetzeordnung, über welche die Verwaltungsbehörden die Aufsicht führen. Es könnte daher wohl sein, daß der Entwurf zu einem solchen neuen Titel VI a, den er gleich beigelegt, hoher Gunst befreit würde. Das wäre dann immer noch weit weniger schlimm, als im Falle der meisten üblichen jetzt sich ans Licht drängenden gefährlichen Projekte. Denn Herr Dr. Voigt will freilich gesetzlich anerkannte Corporationen bestehende Gewerkschaften auf Grund eines neuen Gewerbeordnungs-Capitols, aber ohne Zwang zum Eintritt und ohne Prädikt für die mit ihnen rivalisierenden freien Vereine. Einwas unklar und legislativ, doch wohl kaum verwendbar ist der von ihm gezeichnete Beitragskreis. Er sagt im Eingang seiner Paragraphen: "Dienstleistungen, welche in gleichen oder verwandten Gewerben arbeiten, dürfen zu Gewerkschaften zusammentreten." Der Regel und der Waffe nach sind hiermit einerseits Handwerksgesellen, andererseits Fabrikarbeiter gemeint. Weil aber doch mancher selbständig etablierte Gewerbetreibende notorisch für fremde Rechnung arbeitet, also factisch mit zu den unselbständigen Handwerkern zählt, soll für diese die Thür zur Gewerkschaft offen bleiben. Ist das wirklich so notwendig und wird es so viel benutzt werden, daß man deswegen auf eine präzise Unterscheidung der Classe, für welche hier gefordert werden soll, verzichten müßte? Wahrend an Beitragszwang im Einklang mit dem ganzen organisatorischen Teile der Gewerbeordnung nicht gedacht wird, sollen doch diejenigen ferngehalten werden können, welche auf Zeit oder für immer in Chorwerken oder welche in Concurs gekauft sind; und der Eintritt soll davon abhängig gemacht werden dürfen, daß der Nachkommende das oder eins der betreffenden Gewerbe sachmäßig gelernt oder eine gewisse Zeit lang praktisch betrieben hat. Eine nähere Bezeichnung der Gewerkschafts-Zwecke findet sich nicht in dem Gesetzentwurf, wohl aber in dem beigegebenen

Normalstatut. Da werden ausgeführt: Schaffung eines Verkehrs-Mittelpunkts, zunächst in genügender Stärke, dann wo möglich in eigenem Hause; Gewährung von Herberge und nötigenfalls Unterbringung an durchreisende Gewerkschaften; unentgeltlicher Arbeitsabschluß; Sorge für erkrankte und für temporär arbeitsunfähig gewordene Mitglieder. Von ausdrücklichem Ausschluß der "Polit. Corresp." mit folgenden Bemerkungen: "Herr Saburoff macht im Sommer in einem deutschen Vadeorte die Bekanntschaft des Fürsten Bischoffs, der an dem russischen Diplomaten besondere Gefallen findet. Diesem zufolge ist Herr Saburoff seine Beförderung zum Botschafter, obwohl man in seinem Alter in Russland es selten bis zum Gefandten gebracht hat. Vor 5 Jahren war er noch Botschafter in London und seit dieser Zeit Gefandter in Athen. Herr Saburoff verdient übrigens diese Auszeichnung, denn er ist aus dem Hause, aus dem man Staatsmänner schont. Klug, reservirt, intelligent und mit einem offenen Kopfe begabt, überdies mit Glücksgütern gesegnet, was niemals schadet, vereinigt er in sich alle Bedingungen des Erfolges." — Herr v. Dubril bat sich in Berlin durch 18 Jahre und selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, wie während des französisch-deutschen und orientalischen Krieges und des Berliner Kongresses, behauptet. Er hinterläßt in Berlin in allen Schichten der Gesellschaft und natürlich am Hofe ebenso dauerhafte, als für ihn sehr schmeichelhafte Erinnerungen. Gerichtsweise verlaufen noch aus diplomatischen Kreisen, daß in nicht

zu langer Zeit der rumänische Minister-Präsident Bratianu mit einem eigenhändigen Schreiben des Fürsten Karl in Berlin eintreten werde, um die letzten Hindernisse zu überwinden, welche der Anerkennung der rumänischen Unabhängigkeit, welche im Sinne des Berliner Friedens bereits in Österreich, Italien, Russland und der Türkei, ja selbst vom Papst bereits vollzogen wurde, durch das Deutsche Reich noch im Wege stehen. Im Batarest läßt man sich natürlich diese Frage der Anerkennung sehr anlegen. So geht in diesen Tagen von dort Herr Blaizot als außerordentlicher Gesandter des Fürsten Karl nach Madrid und Lissabon, um den Königen Don Alfonso und Dom Luis Schreiben seines Souveräns zu überbringen und dieselben zugleich einzuladen. Rumäniens Unabhängigkeit anzuerkennen und mit denselben freundliche Beziehungen anzutun. Allzu optimistisch sind diese Nachrichten jedoch nicht aufzufassen.

Wie wir gestern in einem Specialtelegramme unseren Lesern mitteilten, hat Kaiser Wilhelm in einem längeren Schreiben an den Chef der Admiralität Dienst gemacht, einen umfassenden Bericht über den ganzen Verlauf der Unterforschung in Sachen des "Großen Kurfürst" der Deutslichkeit zu übergeben. Voraussichtlich dürfte — so verlautet offiziell — der Bericht nach dessen Fertigstellung im Auditorium im "Marine-Berndungsblatt" zum Abdruck gebracht werden. Durch die Erstattung dieses rückhaltlosen Berichts wird zugleich dem Wunsche des Reichstags in der von dem Chef der Admiralität bereits in Aussicht gestellten Weise entsprochen werden.

Neben einigen Erfahrungen zum Reichstag wählen liegen heute die folgenden telegraphischen Berichte vor:

Augsburg: Nach amtlicher Räumung wurden bei der am 30. v. M. im 5. Wahlkreis von Mittelfranken stattgehabten Reichstagswahl 7481 gültige Stimmen abgegeben. Bürgermeister Wilhelm Jegel aus Wendstein (närlb.) erhielt 3641 Stimmen, Adolf Krämer aus München (Bollspartei) 2211 Stimmen.

Auflage 16.000.

Abonnementpreis vierfach, 5 M.  
incl. Versandgeb. 6 M.  
durch die Post bezogen 5 M.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Beispiel 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
oder Sonderdrucke 20 Pf.  
mit Postförderung 40 Pf.

Postkarten 5 Pf. Postzettel 20 Pf.  
Sonderkarten laut unserem  
Postordnungsdruck. — Tabakmarken  
Sag nach höherem Tarif.

Kosten unter dem Rechtkostenbr.  
die Spaltzeit 40 Pf.  
Postkarte kostet an d. Geschäft  
an fassen. — Rabatte wird nicht  
gezahlt. Zahlung präsentierende  
oder durch Postwesen.